OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607983/2/AL/Hue**

Datum: **Linz, 1. September 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lukas über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 25.09.2025, GZ: BHLL/925100016872/25, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde werden die verhängte Geldstrafe auf 150 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 15 Stunden herabgesetzt. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 15 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 25.09.2025, GZ: BHLL/925100016872/25, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen einer Übertretung des § 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967 eine Geldstrafe in der Höhe von 180 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 18 Stunden, verhängt. Dem Bf wurde vorgeworfen, er habe als handelsrechtlicher Geschäftsführer (§ 9 VStG) der Firma B__, diese ist Zulassungsbesitzerin des PKW mit dem polizeilichen Kennzeichen aaa, der Aufforderung der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 16.12.2024 nicht binnen zwei Wochen ab Zustellung entsprochen, den Lenker, der das angeführte Kraftfahrzeug am 22.10.2024 um 18:12 Uhr in C-Straße, stadtauswärts, gelenkt hat, bekanntzugeben.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf fristgerecht mit E-Mail vom 15.10.2025 Beschwerde und brachte im Wesentlichen vor, dass die Lenkererhebung aufgrund falscher Ablage der Post durch bei ihm zu dieser Zeit beschäftigte Studenten nicht zu ihm „durchgedrungen" sei. Er habe „sodann" Auskunft erteilt, was seine Bereitschaft zur Auskunftserteilung unterstreiche. Der Strafbetrag fühle sich „wie ein Schlag ins Gesicht" an, weshalb er um eine Verminderung ersuche.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde (ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen) mittels Schreiben vom 17.12.2025 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Anschluss des Behördenakts zur Entscheidung vorgelegt (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Folgender S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf war u.a. zur Tatzeit handelsrechtlicher Geschäftsführer der B__, D-Platz, welche Zulassungsbesitzerin des PKW mit dem amtlichen Kennzeichen aaa ist.

Mit Lenkererhebungsschreiben vom 16.12.2024 wurde die B__ als Zulassungsbesitzerin aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens bekanntzugeben, wer am 22.10.2024 um 18:12 Uhr in C-Straße, stadtauswärts, das Kraftfahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen aaa

verwendet hat bzw. die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann. Weiters wurde darauf hingewiesen, dass das Nichterteilen der Auskunft oder das Erteilen einer unrichtigen, unvollständigen oder nicht fristgerechten Auskunft als Verwaltungsübertretung strafbar ist. Laut Postzustellurkunde wurde dieses Schriftstück am 18.12.2024 durch Aushändigung zugestellt.

Der Bf hat als Verantwortlicher des Unternehmens im Sinne des § 9 VStG die Lenkeranfrage (innerhalb Frist) nicht beantwortet, weshalb über ihn wegen des gegenständlichen Delikts mit Strafverfügung vom 22.01.2025, GZ: VStV/924301969961/2024, eine Geldstrafe in der Höhe von 150 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 15 Stunden verhängt wurde.

Anlässlich des rechtzeitigen Einspruchs gegen diese Strafverfügung erteilte der Bf folgende Auskunft: „Mein Onkel aus der Türkei war zu Gast und hat mich mit dem Auto abgeholt, falls notwendig sind hier seine Daten: E__, geboren am tt.mm.jjjj und wohnhaft in F-Straße".

In weiterer Folge erließ die belangte Behörde nach Durchführung des ordentlichen Verfahrens das gegenständliche in Beschwerde gezogene Straferkenntnis.

II.2. Mangels Angaben durch den Bf wird zur Strafbemessung von durchschnittlichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen und keinen Sorgepflichten ausgegangen.

Der Bf ist nicht mehr unbescholten, es liegen laut Verwaltungsakt drei rechtskräftige und ungetilgte Verwaltungsvorstrafen wegen Übertretungen des § 103 Abs. 2 KFG 1967 auf.

II.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, in die Beschwerde, in das Zentrale Melderegister und in das Firmenbuch.

Gemäß § 44 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG kann das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen, wenn im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Weder der Bf, noch die belangte Behörde haben eine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt. Insofern konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG von der Durchführung einer Verhandlung abgesehen werden. Im Übrigen lässt der Akteninhalt erkennen, dass durch eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht zu erwarten ist.

II.4. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Behördenakt und dem Beschwerdevorbringen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Nach § 103 Abs. 2 KFG 1967 ist der Zulassungsbesitzer verpflichtet, der Behörde nach schriftlicher Aufforderung binnen zwei Wochen bekanntzugeben, wer ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug zu einem bestimmten Zeitpunkt gelenkt hat. Diese Auskunft muss den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten. Kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht. § 103 Abs. 2 KFG 1967 letzter Halbsatz sieht ausdrücklich auch vor, *„wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen*."

Der zum Tatzeitpunkt in Geltung stehende § 134 Abs. 1 KFG 1967 sieht für die vorliegende Verwaltungsübertretung eine Geldstrafe bis zu einer Höhe von 10.000 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von bis zu sechs Wochen, vor.

III.2. Im gegenständlichen Fall steht unbestritten fest, dass das Schreiben der Behörde vom 16.12.2024, mit welchem die Erteilung der Lenkerauskunft begehrt wurde, am 18.12.2024 durch Aushändigung rechtsgültig zugestellt wurde.

An die Lenkerauskunft sind strenge Anforderungen geknüpft. Die Auskunftspflicht im Sinne des § 103 Abs. 2 KFG 1967 ist erst dann erfüllt, wenn die geschuldete Auskunft fristgerecht und dem Gesetz entsprechend vollständig und richtig der Behörde, die die Anfrage gestellt hat, erteilt wird. Die Lenkerauskunft darf weder in sich widersprüchlich, noch unklar sein; sie muss vielmehr in solcher Weise richtig und vollständig sein, dass aufgrund dieser Auskunft der Lenker des Fahrzeuges ohne weitere Umstände festgestellt und allenfalls zur Verantwortung gezogen werden kann (VwGH 26.01.1998, 97/17/0361). Auch die Erteilung einer unrichtigen oder einer unvollständigen Auskunft ist der Nichterteilung einer Auskunft gleichzuhalten (VwGH 22.04.1994, 93/02/0255, u.a.).

Um der Auskunftspflicht Genüge zu tun, hätte den Bf als Verantwortlichen (§ 9 VStG) der Zulassungsbesitzerin die Verpflichtung getroffen, innerhalb der vorgeschriebenen Frist den tatsächlichen Fahrzeuglenker mitzuteilen, wobei die Auskunft gemäß § 103 Abs. 2 Satz 2 KFG 1967 den Namen und die genaue Anschrift der betreffenden Person hätte enthalten müssen (VwGH 05.10.1990, 90/18/0190; 18.09.1991, 91/03/0165, u.v.a.).

Die entsprechende Auskunft hat der Bf (innerhalb Frist) nicht erteilt, weshalb er die vorgeworfene Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht zu verantworten hat.

III.3. Hinsichtlich der subjektiven Tatseite ist darauf zu verweisen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung" nicht.

Die Behauptung, das Lenkererhebungsschreiben sei ihm aufgrund eines Fehlers von Mitarbeitern seines Unternehmens nicht (rechtzeitig) übergeben worden, kann den Bf nicht entlasten, da seine Mitarbeiter ihm zuzurechnen sind. Der Bf hat damit keine Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen. Unbeschadet davon ist festzuhalten, dass der Bf - entgegen seiner gegenteiligen Darstellung - die Lenkerauskunft auch nicht nachträglich bzw. verspätet erteilt hat, da er keine vollständige bzw. ladungsfähige Adresse des benannten Lenkers mitgeteilt hat. Selbst eine vollständige und korrekte verspätete Lenkerauskunft hätte den Bf aber nicht entlasten können, da das Delikt zu diesem Zeitpunkt bereits verwirklicht war.

Dem Bf ist daher sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zuzurechnen.

III.4. Zur Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die

Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach § 32 Abs. 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

§ 103 Abs. 2 KFG 1967 bezweckt sicherzustellen, dass die Person, die ein Fahrzeug zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort verwendet hat, jederzeit ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen von der Behörde festgestellt werden kann. Der Bf hat das Lenkerauskunftsersuchen der Behörde innerhalb Frist nicht beantwortet und dadurch entgegen dem Zweck der Norm gehandelt und genau jenen Sachverhalt verwirklicht, den diese gesetzliche Bestimmung verhindern will.

Die Bedeutsamkeit der Bestimmung über die Verpflichtung zur Erteilung einer Lenkerauskunft hat der Gesetzgeber damit zum Ausdruck gebracht, dass ein Teil davon in Verfassungsrang gehoben und allfällige Verweigerungsrechte damit zurückgestellt wurden. Der Unrechtsgehalt solcher Verstöße ist daher nicht als etwa unerheblich zu bezeichnen.

Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 134 Abs. 1 KFG 1967 10.000 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe im Falle der Uneinbringlichkeit bis zu sechs Wochen. Eine Mindeststrafe ist im Gesetz nicht enthalten.

Strafmildernd waren keine Umstände zu werten, erschwerend drei rechtskräftige, einschlägige und ungetilgte Vorstrafen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erachtet die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in der Höhe von 180 Euro im Hinblick auf die angenommenen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Bf und den Erschwerungsgrund als tat- und schuldangemessen. Gleiches gilt auch für die verhängte Ersatzfreiheitsstrafe. Insgesamt wäre die verhängte Geldstrafe nach Ansicht des Gerichts aus spezialpräventiver Sicht notwendig, um den Bf künftig von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten und entsprechend darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung der kraftfahrrechtlichen Verpflichtung nach § 103 Abs. 2 KFG 1967 - im Besonderen für die Ahndung von Delikten im Straßenverkehr - von wesentlicher Bedeutung ist. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention würde sich die Strafzumessung im konkreten Fall als geboten erweisen.

Bei der Verhängung einer Geldstrafe in der Höhe von 180 Euro hat die belangte Behörde jedoch übersehen, dass gemäß § 48 Abs. 2 VStG in dem aufgrund des Einspruchs ergehenden Straferkenntnis keine höhere Strafe verhängt werden darf als in der Strafverfügung. Da in der später aufgrund eines Einspruchs außer Kraft getretenen Strafverfügung vom 22.01.2025 eine Geldstrafe in der Höhe von 150 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 15 Stunden verhängt wurde, war aus Anlass der Beschwerde gegen das gegenständliche Straferkenntnis der Strafausspruch entsprechend anzupassen.

Die Erteilung einer Ermahnung bzw. die Einstellung des Verfahrens gemäß § 45 Abs. 1 VStG setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Alle diese Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.
Da jedoch weder die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, noch das Verschulden des Bf gering sind, kommt die Anwendung des § 45 Abs. 1 VStG und somit die Einstellung des Strafverfahrens bzw. die Erteilung einer Ermahnung nicht in Betracht.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

III.5. Kosten:

Nach § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Bf nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist. Aufgrund der Herabsetzung der verhängten Strafe waren keine Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen. Die behördlichen Verfahrenskosten wurden entsprechend reduziert.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Darüber hinaus stellt die konkrete Beurteilung der Strafzumessung immer auf den jeweiligen Beschuldigten ab. Dazu sind immer die jeweils vorliegenden Milderungs- und Erschwerungsgründe abzuwägen. Die Strafzumessung ist insofern das Resultat der konkreten Sachverhaltsfeststellungen und der konkreten Beweiswürdigung. Die Strafzumessung ist somit stets einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt insofern nicht vor. Vor allem auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären (vgl. VwGH 05.03.2015, Ra 2015/02/0027; 19.01.2018, Ra 2018/02/0022; 07.08.2019, Ra 2019/02/0016).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Zahlungsaufforderung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Zahlungsaufforderung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lukas